

Rundschreiben zum Urheberrecht

Informationen zum Urheberrecht im Bildungsbereich

Stand: 30.11.2016

I. Allgemeines¹:

Das Urheberrecht schützt gem. § 2 UrhG Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, wozu u. a. Sprach-, Musik-, Lichtbild-, und Filmwerke gehören. Urheberrechtlich geschützt sind bspw. Bücher, Zeitschriften, Formulare, Opern, Lieder (auch Teile davon z.B. der Refrain), Zeichnungen, Bilder, Fotos, Pläne, Skizzen, Tabellen.

Werden urheberrechtlich geschützte Werke für Unterrichtszwecke eingesetzt (z.B. indem Studierenden Kopien zur Verfügung gestellt oder Unterrichtsmaterialien im Wege des E-Learnings verwendet werden), stellt dies einen Eingriff in fremde Urheberrechte dar.

Ein Eingriff in fremde Urheberrechte ist grundsätzlich aber nur dann gerechtfertigt, wenn die/der Urheber_in der Nutzung zugestimmt hat. In der Regel überträgt die/der Urheber_in ihre/seine Rechte auf einen Verlag, so dass die Nutzung dann von der Genehmigung des Verlags bzw. dem Erwerb einer Lizenz abhängt. Selbst die/der Autor_in bedarf dann wiederum einer Zustimmung des Verlages für die Nutzung seines Werkes.

Für einige wenige Fälle sieht das Gesetz Ausnahmen vor und erlaubt die Nutzung geschützter Werke auch ohne Einwilligung der Urheberin/des Urhebers. Für den Hochschulbereich von besonderem Interesse sind die §§ 51, 52a und 53 UrhG, die im Folgenden näher dargestellt werden sollen.

Zum eigenen Schutz ist jeweils zu bedenken, dass Verstöße gegen das Urheberrecht nicht nur zivilrechtliche Konsequenzen (Schadensersatzansprüche, anwaltliche Abmahnungen, Unterlassungsklagen), sondern auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Gem. § 106 UrhG wird bestraft, wer Werke ohne Einwilligung vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt. Jede/r Lehrende ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen des Urheberrechts, zu beachten und haftet bei Verstößen nach Maßgabe der allgemeinen zivil-, beamten- oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

II. Zitatrecht, § 51 UrhG

Ohne Einwilligung der/des Urheberin/Urhebers darf fremdes Material in eigenen Werken oder Unterrichtsmaterialien, z.B. in selbstverfassten Vorlesungsskripten, zitiert werden. Solche Skripte oder Vorlesungsfolien dürfen dann auch incl. dem zitierten Material auf elektronischem Wege (z.B. in OLAT) den Studierenden zur Verfügung gestellt werden.

Gem. § 63 UrhG ist zwingend die Quelle und die/der Verfasser_in anzugeben. Dies entspricht ohnehin guter wissenschaftlicher Praxis.

Weiter setzt das Zitatrecht gem. § 51 UrhG voraus, dass die Nutzung des fremden Werkes bzw. Werkteils zum Zweck des Zitats erforderlich ist. Die Zitatzfreiheit soll die geistige Auseinandersetzung mit fremden Werken erleichtern. Die Nutzung muss deshalb in ihrem Umfang durch den besonderen Zitatzweck gerechtfertigt sein. Die Verfolgung eines Zitatzwecks erfordert, dass der Zitierende eine innere Verbindung zwischen dem fremden Werk und den eigenen Gedanken herstellt und das Zitat als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbstständige Ausführungen des Zitierenden erscheint.² Das Zitat darf nur ein Hilfsmittel zum Verständnis der eigenen Darstellung sein. Auch wenn die eigene Darstellung nur in der Vorlesungssituation selbst gegeben ist, dürfen zur Nachbereitung die in dieser Vorlesung verwendeten Vortragsfolien über OLAT den Vorlesungsteilnehmern zugänglich gemacht werden. Der Vortrag in der Vorlesung und die Folien bilden mit Blick auf das Zitatrecht insoweit einen einheitlichen Lebenssachverhalt.

¹ Trotz sorgfältiger Erstellung des Informationsschreibens können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird keine Haftung für die enthaltenen Informationen übernommen.

² BGH v. 5.10.2010, Az.: I ZR 127/09, ZUM-RD 2011, 296.

Achtung:

Der Zweck eines Zitats darf nicht sein, ein Werk für andere leichter zugänglich zu machen, oder es zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen, z.B. durch Anhang.³

Wird der nach dem Zweck gebotene Umfang überschritten, ist das ganze Zitat unzulässig, wobei die Beurteilung von allen Umständen des Einzelfalles abhängt.

III. Lernplattformen, § 52a UrhG

Die Vorschrift des § 52a erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials in gewissem Umfang im Bereich des E-Learning. Gestattet ist die „öffentliche Zugänglichmachung zu Lehrzwecken“. Die Norm ist einschlägig, wenn Lehrende Zeitschriftenartikel oder Buchkapitel im Intranet (z.B. über OLAT) für Unterrichtszwecke unter Nennung von Urheber_in und Quelle zur Verfügung stellen. Das Gesetz erhält die Einschränkung, dass die Veröffentlichung für den jeweiligen Zweck geboten sein muss. Die öffentliche Zugänglichmachung ist nach aktueller Rechtsprechung nicht geboten, wenn das Werk seitens des Rechteinhabers (z.B. durch den Verlag oder durch elektronische Angebote wie www.digitaler-semesterapparat.de) digital angeboten wird.⁴ Bietet der Rechteinhaber Lizenzen für die Nutzung von Werken oder Werkteilen in digitaler Form zu angemessenen Konditionen an, ist eine Nutzung nach § 52a UrhG unzulässig. Bevor Dokumente in Lernplattformen eingestellt werden, muss daher überprüft werden, ob es ein elektronisches Verlagsangebot zu angemessenen Konditionen gibt.

Für die öffentliche Zugänglichmachung ist nach § 52a Abs. 4 UrhG außerdem eine angemessene Vergütung zu entrichten. Dieser Vergütungsanspruch kann nur durch die Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Nachdem der BGH in seinem Urteil v. 20. März 2013 ausgeführt hat, dass der Aufwand für die Einzelerfassung von Nutzungen im Rahmen des § 52a UrhG für die Hochschulen hinnehmbar sei⁵, hat die KMK mit der VG Wort einen Rahmenvertrag zum 01.01.2017 geschlossen, der vorsieht, dass künftig jede einzelne Nutzung von der Hochschule bei der VG Wort über eine Eingabemaske zu melden und zu vergüten ist (pro Seite und Teilnehmer und Semester 0,008 Euro). Die Hochschulen haben die Möglichkeit, diesem Rahmenvertrag beizutreten. Einer Empfehlung der Landesrektorenkonferenz und der KanzlerAG in RLP folgend treten die Hochschulen diesem Rahmenvertrag nicht bei, da die Regelung für nicht handhabbar erscheint. Durch den Nichtbeitritt möglichst vieler Hochschulen soll eine für Lehrende und Hochschulen akzeptable Regelung herbeigeführt werden.

Der Nichtbeitritt zum Rahmenvertrag hat für die Praxis folgende Konsequenzen:

- ⇒ **Ab dem 01.01.2017 dürfen keine urheberrechtlich geschützten Texte nach § 52a UrhG in Moodle neu eingestellt werden.**
- ⇒ **Auch wenn teilweise vertreten wird, dass bereits eingestelltes Material noch bis zum Ablauf des WS 2016/17 genutzt werden darf, wird hier vorsorglich empfohlen, nach § 52 a UrhG eingestellte Texte bis zum 31.12.2016 zu löschen bzw. zu sperren.**

Im Weiteren erhalten Sie eine erste Übersicht zu Material, welches Sie ab dem 01.01.2017 weiterhin in OLAT nutzen dürfen. Eine Übersicht dazu steht auch auf der Webseite der Hochschulbibliothek.

³ BGH v. 30.11.2011, Az.: I ZR 212/10, ZUM 2012, 681.

⁴ BT-Drs. 17/11317, BGH v. 28.11.2013 - I ZR 76/12, NJW 2014, 2117.

⁵ BGH v. 20.03.2013 - I ZR 84/11, GRUR 2013, 1220.

1. Eigene Inhalte

Selbstverfasste Materialien, wie bspw. eigene Vorlesungsskripte oder Präsentationsfolien, dürfen weiterhin eingestellt werden. Bei Publikationen richtet sich die Zulässigkeit nach den vertraglichen Vereinbarungen, die mit dem Verlag getroffen wurden.

2. Vorhandene Lizenzen

Material, für das die Hochschulbibliothek bereits Lizenzen erworben hat, darf selbstverständlich weiter entsprechend der getroffenen Lizenzvereinbarungen genutzt werden. Sie können bspw. durch Verlinkung auf ein bereits vorhandenes E-Book-Angebot oder auf E-Journals verweisen.

3. Verlinkung auf Inhalte im Internet

Auf frei zugängliches Material im Internet kann verlinkt werden. Die Setzung eines Links auf fremde Inhalte ist nach aktueller Rechtsprechung zulässig.

4. Open-Access-Publikationen / Creative Commons

Bei Einhaltung der Lizenzbestimmungen kann darüber hinaus Material, das unter eine Creative Commons Lizenz gestellt wurde, genutzt (vervielfältigt, veröffentlicht) werden. Dieses System ermöglicht es, der/dem Urheber_in, aus mehreren Textbausteinen einen eigenen Lizenzvertrag zusammenzustellen. Die dann geltenden Lizenzbedingungen müssen unbedingt gelesen und eingehalten werden.

Achtung: Wird nur eine einzelne der angegebenen Bedingungen nicht eingehalten, drohen Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen. So wird bspw. die Nutzung regelmäßig davon abhängig gemacht, dass eine Namensnennung erfolgt.

5. Urheberrechtsfreie Materialien

Frei nutzbar sind Werke, bei denen die Schutzdauer abgelaufen ist (70 Jahre nach Tod des Urhebers) und sämtliche amtlichen Werke, wie Urteile, Gesetzestexte und Gesetzgebungsmaterialien.

IV. Erlaubnis der Vervielfältigung nach § 53 UrhG (Herstellung von Kopien)

1. Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch, § 53 Abs. 1 UrhG

§ 53 Abs. 1 Nr. 1 UrhG erlaubt die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch.

Privater Gebrauch

Der private Gebrauch beschränkt sich auf die Privatsphäre, d.h. auf Familienmitglieder und Freund_innen. Nicht erlaubt ist die Vervielfältigung für andere als private Zwecke. Die Vervielfältigung darf weder mittelbar noch unmittelbar Erwerbszwecken dienen. Ein Kopierschutz darf nicht umgangen werden.

- ⇒ Nicht erlaubt ist die Verbreitung dieser Kopien oder deren öffentliche Wiedergabe, § 53 Abs. 6 UrhG.
- ⇒ Diese Regelung erlaubt nicht das Vervielfältigen ganzer Bücher oder Zeitschriften, § 53 Abs. 4b UrhG.
- ⇒ Es dürfen nur einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt werden. Nach einem älteren Urteil des BGH dürfen max. 7 papiergebundene Kopien⁶ hergestellt werden Diese Höchstgrenze dürfte jedoch mittlerweile überholt sein. In der Literatur wird darauf abgestellt, wie viele Kopien zur Deckung des persönlichen Bedarfs tatsächlich erforderlich sind. Zum Teil werden maximal 3 Kopien als zulässig betrachtet.⁷ Wie viele Kopien zum Privatgebrauch auf CDs, DVDs oder anderen Trägern hergestellt

⁶ Vgl. BGH v. 14.04.1978 - I ZR 111/76, GRUR 1978, 474.

⁷ Vgl. zum Ganzen: Dreier/Schulze/Dreier UrhG § 53 Rn. 9.

werden dürfen, ist noch nicht geklärt. Es kann davon ausgegangen werden, dass jedenfalls 2 Kopien noch zulässig sind.

2. Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG

Die Vorschrift erlaubt die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch.

Eigener wissenschaftlicher Gebrauch

Eigener Gebrauch bedeutet, dass Vervielfältigungsstücke nur zur eigenen Verwendung hergestellt werden dürfen. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Der eigene wissenschaftliche Gebrauch umfasst nicht die Hochschullehre. Zu beachten ist, dass die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten sein muss und nicht gewerblichen Zwecken dienen darf.

Diese Regelung erlaubt nicht das Vervielfältigen ganzer Bücher oder Zeitschriften, § 53 Abs. 4b, es sei denn das Werk ist seit mindestens zwei Jahren vergriffen.

3. Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch, § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UrhG

Diese Regelung erlaubt die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke zum sonstigen eigenen Gebrauch. Die Vorschrift soll es dem Benutzer ersparen, ein ganzes Werk zu erwerben, wenn er nur einen kleinen Teil benötigt.

- ⇒ Eigener Gebrauch bedeutet, dass einzelne Vervielfältigungsstücke zur eigenen Verwendung hergestellt werden dürfen. Im Unterschied zum privaten Gebrauch werden aber auch berufliche Zwecke erfasst. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.
- ⇒ Die Erlaubnis beschränkt sich auf kleine Teile eines erschienenen Werkes (12 %, max. 100 Seiten), einzelne Beiträge in Zeitungen / Zeitschriften oder auf seit mindestens zwei Jahren vergriffene Werke.

4. Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 3 UrhG

§ 53 Abs. 3 Nr. 1 erlaubt es, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken geringen Umfangs oder einzelner Beiträge aus Zeitungen / Zeitschriften zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen (!) in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Zahl herzustellen. Nach Abs. 3 S. 2 sind Schulbücher hiervon ausdrücklich ausgenommen.

- ⇒ Diese Vorschrift beschränkt sich auf den Unterricht an Schulen. Die Hochschulen wurden hier bewusst nicht aufgenommen.
- ⇒ Ein Hochschullehrer darf daher keine Kopien für die Verwendung im Unterricht / in Vorlesungen herstellen.

§ 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG erlaubt es, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken geringen Umfangs (bei Druckwerken max. 25 Seiten) oder einzelner Beiträge aus Zeitungen / Zeitschriften für Prüfungen in Hochschulen in der erforderlichen Zahl herzustellen.

- ⇒ In Hochschulen dürfen Vervielfältigungsstücke nur zu Prüfungszwecken hergestellt werden.

5. Zusammenfassung

Ohne Einwilligung der Urheberin/des Urhebers bzw. des Verlags dürfen Lehrende an Hochschulen keine Kopien urheberrechtlich geschützter Werke an Studierende aushändigen. Einzige Ausnahme sind Prüfungen.

Das Kopieren ganzer Bücher oder Zeitschriften ist generell unzulässig. Es dürfen nur kleine Teile davon vervielfältigt werden. Nur wenn ein Buch seit mindestens zwei Jahren vergriffen ist, darf es ausnahmsweise im vollen Umfang kopiert werden.

V. Nutzung von Fotos/Bildern aus dem Internet

Werden für die Erstellung von Printmaterial, wie bspw. Flyer, oder für die Gestaltung des eigenen Internetauftritts Fotos, Bilder, Skizzen oder Karten benötigt, empfiehlt es sich, auf eigenes Material zurückzugreifen.

Keinesfalls sollte unreflektiert schnell verfügbares Material aus dem Internet kopiert und verwendet werden. Auch „frei“ im Internet abrufbare Werke sind urheberrechtlich geschützt und dürfen daher grundsätzlich nur mit Einwilligung der Urheberin/des Urhebers genutzt werden.

Beispiel:

Bei einer Photographie ist Urheber_in die/der Photograph_in. Diese_r muss der Verwendung der Photos zustimmen. Zusätzlich ist § 22 KunstUrhG zu beachten. Danach dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung der/des Abgebildeten verbreitet oder veröffentlicht werden.

Verbreitet finden sich im Internet Bilder, die unter eine Creative Commons Lizenz gestellt wurden.⁸ Dieses System ermöglicht es, der/dem Urheber_in, aus mehreren Textbausteinen einen eigenen Lizenzvertrag zusammenzustellen. Die dann geltenden Lizenzbedingungen müssen unbedingt gelesen und eingehalten werden. Wird nur eine einzelne der angegebenen Bedingungen nicht eingehalten, drohen Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen. So wird bspw. die Nutzung regelmäßig davon abhängig gemacht, dass eine Namensnennung erfolgt. Häufig wird die kommerzielle Nutzung ausgeschlossen. Die Auslegung des Begriffs der kommerziellen Nutzung ist noch nicht abschließend geklärt und war zuletzt wiederholt Gegenstand von Gerichtsverfahren.⁹

Beliebt sind Bildportale im Internet. Auf manchen Plattformen können eigene Bilder hochgeladen werden, die dann anderen Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung gestellt werden. Auch hierbei müssen stets die jeweiligen Nutzungsbedingungen beachtet werden. Verbreitet werden Bilder nur zur privaten Nutzung freigegeben. Wichtig zu wissen ist zudem, dass Bildportale, insbesondere solche, die ihr Angebot unentgeltlich zur Verfügung stellen, in der Regel nur urheberrechtliche Nutzungsrechte übertragen. Eine Garantie dafür, dass die Bilder frei von Rechten Dritter (z.B.: Bild-, Marken-, Design-, Architektur-, Kunstrechte) sind, wird regelmäßig nicht übernommen. Zudem wird eine Haftung für die Inhalte meistens generell ausgeschlossen. Sollte also die_derjenige, die/der das Photo hochgeladen hat, in Wirklichkeit gar nicht Urheber_in sein, bleibt das Risiko, selbst abgemahnt zu werden, bestehen.

⁸ S. hierzu: Dörre, GRUR-Prax. 2014, 516.

⁹ OLG Köln v. 31.10.2014 – 6 U 60/14, GRUR 2015, 167.

Anhang: Auszug aus dem Urhebergesetz

§ 51 UrhG

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

§ 52a UrhG

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) ¹Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. ²Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) ¹Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. ²Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

§ 53 UrhG

(1) ¹Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. ²Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) ¹Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
 - a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
 - b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

²Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder
3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

(3) ¹Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder
2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl

herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. ²Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(4) Die Vervielfältigung

- a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
- b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) ¹Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. ²Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

(6) ¹Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. ²Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 106 UrhG

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.